



Brüssel, 21. März 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER DEN PFLANZENSCHUTZ

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor². Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“³.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind Akteure, die mit der Erzeugung von und dem Handel mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen befasst sind, die den EU-Pflanzenschutzvorschriften unterliegen (im Folgenden „andere Gegenstände“), auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen in einem möglichen Austrittsabkommen gelten die EU-Pflanzenschutzvorschriften im Bereich des Handels mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb der Union ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich⁴. Die unten genannten rechtlichen Auswirkungen ergeben sich aus den EU-Pflanzenschutzvorschriften in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die ab dem Austrittsdatum

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

² Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

³ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

⁴ Die Mitteilung betrifft nicht die EU-Vorschriften über Pflanzenvermehrungsmaterial (, die in der *Mitteilung — Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich des Inverkehrbringens von Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial* vom 23. Januar 2018 behandelt werden,) oder Sortenschutzrechte (, die in der *Mitteilung — Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Sortenschutzrechte der Union* vom 23. Januar 2018 behandelt werden).

und aus einem Drittland kommend (d. h. eingeführt)⁵ in der EU-27 in Verkehr gebracht werden⁶.

Diese Mitteilung betrifft auch Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände von den Kanalinseln und der Insel Man⁷.

1. VERBRINGUNG VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN ODER ANDEREN GEGENSTÄNDEN IN DIE EU

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2000/29/EG⁸ ist die Verbringung in die Union bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die in Anhang III Teile A und B dieser Richtlinie aufgeführt sind, verboten.

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/29/EG können bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die in Anhang IV Teil A dieser Richtlinie aufgeführt sind, nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie die in diesem Teil festgelegten besonderen Anforderungen erfüllen.

Ab dem Austrittsdatum wird die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus dem Vereinigten Königreich in die EU-27 durch diese Richtlinie geregelt. Dies gilt insbesondere für die Verbringung von Verpackungsmaterial aus Holz in die EU: solches Verpackungsmaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, muss einer Behandlung und Kennzeichnung gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 der FAO („ISPM 15“)⁹ entsprechen.

⁵ Diese Mitteilung betrifft nicht die EU-Vorschriften für kleine Mengen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die von Reisenden mitgeführt werden.

⁶ Die EU versucht, im Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich Lösungen für vor dem Austrittsdatum in der EU in Verkehr gebrachte Waren, einschließlich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, zu vereinbaren. Die wesentlichen Grundsätze des Standpunkts der EU zu vor dem Austrittsdatum nach Unionsrecht in Verkehr gebrachten Waren, einschließlich Pflanzen, können hier (auf Englisch) abgerufen werden: https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-goods-placed-market-under-union-law-withdrawal-date_en. Die wesentlichen Grundsätze des Standpunkts der EU zu Waren stützen sich auf eine einheitliche Definition des Begriffs „Inverkehrbringen“ („erstmalige Bereitstellung auf dem Markt“).

⁷ Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man (ABl. L 68 vom 15.3.1973, S. 1).

⁸ Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1). Am 14. Dezember 2019 wird diese Richtlinie durch die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4) ersetzt.

⁹ Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG.

2. AMTLICHE KONTROLLEN BEI DER EINFUHR VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN ODER ANDEREN GEGENSTÄNDEN

Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/29/EG muss Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die in Anhang V Teil B dieser Richtlinie aufgeführt sind und in die EU verbracht werden, ein Pflanzengesundheitszeugnis beiliegen. Gemäß Artikel 13a wird jede dieser Waren einer sorgfältigen Dokumenten-, Nämlichkeits- und Warenkontrolle unterzogen. In Artikel 13a ist ferner festgelegt, dass für bestimmte Pflanzenkategorien die Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1756/2004¹⁰ mit verminderter Häufigkeit durchgeführt werden können.

Ab dem 14. Dezember 2019 werden diese Erzeugnisse den Einfuhrkontrollen der Artikel 44 bis 64 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen¹¹ unterliegen, die die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2000/29/EG ersetzen.

Private Akteure werden darauf hingewiesen, dass die spezifischen Bestimmungen über die Verbringung und Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die den Pflanzenschutzvorschriften der Union unterliegen, regelmäßig aktualisiert werden. Auf der entsprechenden Website der Kommission (https://ec.europa.eu/food/plant/plant_health_biosecurity_en) sind allgemeine Informationen über die EU-Pflanzenschutzvorschriften für eingeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1756/2004 der Kommission vom 11. Oktober 2004 zur Festlegung der erforderlichen Angaben sowie der Kriterien für Art und Umfang der Verringerung der Häufigkeit der Pflanzengesundheitsuntersuchungen bei bestimmten in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen (ABl. L 313 vom 12.10.2004, S. 6).

¹¹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).